

schon. Wie schwer es für den Richter sein müßte, bestimmte Merkmale zu finden: ob eine Tödtung unter Art. 118. oder 118 b. falle? dies geht schon aus der Diskussion in der Kammer hervor, indem man bald diese, bald jene Fassung vorgeschlagen und zugleich widerlegt hat. Man stelle aber die Worte, wie man wolle, immer werden sie schwankend und zweifelhaft bleiben und dem Richter kein bestimmtes Anhalten geben. Es soll nach dem Vorschlage nur Vier Jahr Arbeitshaus bis Acht Jahr Zuchthaus erkannt werden, „wenn der Thäter durch ganz besonders schwere Beleidigungen, öffentliche Beschimpfungen oder thätliche Mißhandlungen zum Zorn und zur That hingerissen worden ist.“ Was sind ganz besonders schwere Beleidigungen? Dies ist gewiß ein sehr unbestimmtes Merkmal. Unbestimmt, weil dies eben sowohl von der Individualität des Thäters, als der individuellen Ansicht des Richters abhängt. Öffentliche Beschimpfungen und Thätlichkeiten! Sie sind auch vorhanden, wenn bei einem Schenkentanz ein Bursche den andern schimpft oder ihm eine Ohrfeige giebt. Will man auch den, der hierauf den Beleidiger sofort ersticht, so gelind bestrafen? Man hat hauptsächlich den Fall vor Augen, wenn der Ehegatte den Ehebrecher bei seiner Frau auf der That ertappt. Ich frage Sie aber, meine Herren, ob hier unter Umständen nicht auch Vier Jahr Arbeitshaus zu viel sein können, und daher des Zusazes ohnerachtet nicht dennoch die Begnadigung wird eintreten müssen? Ich frage ferner: ob Ihnen Allen in Ihrem verschiedenen Lebensalter ein Fall der Art im Inland schon vorgekommen ist, und ob es daher nothwendig und angemessen sei, wegen dieses vielleicht nie vorkommenden Falles einen besondern Artikel in das Gesetzbuch aufzunehmen, der so sehr ausgedehnt werden kann? Ich mache hauptsächlich auf die Todtschläge aufmerksam, die in den Oberlausitzer Weberdörfern so häufig bei Schenkenerzessen vorkommen. Sie würden alle unter den Art. 118 b. gebracht werden können, zumal, da gewöhnlich nicht zu ermitteln ist, wer die Veranlassung zum Streit gegeben habe? Will man denn diese mit 4 Jahr Arbeitshaus für hinlänglich bestraft halten, während jetzt noch Todesstrafe erkannt wurde? Nimmermehr kann ich glauben, daß die öffentliche Meinung dies gut heißen würde. Der Sprung von dem zeitherigen Strafmaß wäre zu groß und würde daher gewiß nachtheilig auf die Vermehrung solcher Fälle einwirken. Ich frage endlich, welche Fälle bleiben denn für den Begriff der Tödtung im Affekt noch übrig, wenn man die wegen erlittener Beleidigungen im Zorn begangenen ausnimmt? Ich kenne keine, als die aus Liebe begangenen Fälle, in denen der Thäter gewiß oft eben so viel Mitleid verdient. Es würde daher eben so gut der ganze Artikel 118. weggenommen und dagegen nur 118 b. gesetzt werden können.

v. Welck: Das eben von dem Herrn Staatsminister Angeführte ist allerdings wohl zu berücksichtigen; und was meine Person betrifft, so gestehe ich, daß ich mich beruhigen würde, wenn der Fall auf den Ehebruch bei §. 118 b. beschränkt würde. Ich behalte mir jedoch noch vor, nach Befinden einen bestimmten Antrag deshalb abzufassen.

Ziegler und Klipphausen: Ich glaube, daß in

ähnlichen Fällen wohl nicht auf Zuchthausstrafe, sondern auf Arbeitshausstrafe zu erkennen wäre. Wenn ein Mann in den Fall gebracht wird, so hätte er die Aussicht, daß seine Ehre für immer verletzt wäre, und er in der menschlichen Gesellschaft nicht wieder auftreten könnte.

Präsident: Wohl möchte dem geehrten Sprecher, wie ich glaube, jetzt ein Antrag nicht zu gestatten sein, da von dem Referenten schon zum Schluß gesprochen worden ist, und wenn die Kammer damit übereinstimmt, so würde ich, indem vorhin vorgeschlagen und genehmigt worden, daß der Art. 118 b. getrennt werden sollte, und daß auf die erste Hälfte von dem Worte: „Wenn“ bis mit „ist“ zuerst eine Frage zu stellen sei, zunächst auf diesen Artikel die Frage richten; würde man ihn nicht annehmen, so würde ich die Frage auf die Fassung des Ritterstädtischen Antrags, und würde man auch diesen nicht annehmen, sodann die Frage auf die Fassung des v. Carlowitschen Antrags richten.

Bürgermeister Ritterstädt: Es steht jetzt zunächst der Vorschlag des Secretair Harz in Verbindung mit dem meinigen, hiernächst die Fassung des von Carlowitz und dann die der II. Kammer.

Präsident: So nehme ich die Ritterstädtische Fassung zuerst, dann die v. Carlowitsche und dann die der II. Kammer.

Secr. Harz verliest den 1. Theil der Ritterstädtischen Fassung des Artikel 118 b. (s. Nr. 39. d. Bl. S. 509.) und es fragt

der Präsident: Ob die Kammer diesen Vorschlag annehme? Die Ablehnung erfolgt mit 18 gegen 10 Stimmen.

Secr. Harz verliest hierauf die v. Carlowitsche Fassung (s. Nr. 39. d. Bl. S. 510.), und auf die Frage des Präsidenten wird diese mit 20 gegen 8 Stimmen angenommen, wodurch die Fassung der Deputation der II. Kammer sich erledigt.

Präsident geht nun auf den 2. Theil über nach den Vorschlägen des Bürgermeister Ritterstädt: „so kann der Richter ic.“ (s. denselben in Nr. 39. d. Bl. S. 509.), und auf die diesfallsige Frage desselben wird auch dieser mit 22 gegen 6 Stimmen angenommen.

Referent Prinz Johann bemerkt, daß nun das Strafmaß zur Sprache kommen würde.

Graf Hohenthal: Da die Fälle ausgefallen sind, von denen ich glaube, daß sich die Deputation bewogen gefunden hat, auf Verminderung der Strafe zu sehen, so würde ich mir unter Voraussetzung der Genehmigung der hohen Staatsregierung den Vorschlag erlauben, den 1. oder 2. Grad zu stellen, und die Deputation fragen, ob sie damit einverstanden sei?

Staatsminister v. Könnert: Es ist noch nicht vor auszusehen, inwiefern die Regierung sich mit dem Zusaze einverstanden erklären könnte.

Präsident fragt die Kammer: Ob sie diesen Antrag unterstütze? Nicht unterstützt.

Hierauf richtet der Präsident die Frage auf das Deput.-Gutachten S. 97. (s. Nr. 39. d. Bl. S. 507.) das Strafmaß betr. und dies wird mit 23 gegen 4 Stimmen angenommen.